

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Anbringen
von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Neuburg a.Inn
(Plakatierungsverordnung)**



Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Neuburg a.Inn folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge im öffentlichen Verkehrsraum nur nach Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung angebracht werden.

Die Dauer der Anschläge ist auf maximal 3 Monate befristet.

(2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

(3) Die Standorte für diese Anschlagtafeln sind:

Neuburg a.Inn: an der Schärddinger Str. 11 entlang des Gehwegs

Dommelstadt: an der Passauer Straße entlang dem Lärmschutzwall Am Schloßpark

Neukirchen a.Inn: Raiffeisenstraße - Rathauswiese

Pfenningbach: Hauptstraße, Einmündung Pfenningbacher Straße -Spielplatz

Die Standorte sind auf den beigefügten Lageplänen gekennzeichnet.

Diese Lagepläne sind Bestandteil der Verordnung.

(4) An jedem der unter § 1 (2) genannten Standorte dürfen **maximal zwei Wahlplakate** aufgestellt/angebracht werden:

Folgende Varianten je Standort sind möglich:

- 1 Großflächenplakate/ Bauzaunbanner und ein "kleines" Plakat (maximale Größe DIN A 1)
- 2 "kleine" Plakate (maximale Größe DIN A 1)
- 2 Großflächenplakate/ Bauzaunbanner sind ausdrücklich **nicht zulässig**

Es dürfen Plakate aufgestellt/ angebracht werden für

a) politische Parteien, Wählergruppen, Volksbegehren, Volksentscheide, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungs-/ Wahltermin.

b) Zusätzlich für die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren und Bürgerbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten

Diese Werbemittel müssen innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl bzw. Abstimmung wieder entfernt werden.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit bzw. im öffentlichen Verkehrsraum sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum - aus wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen - insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse - im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbußen belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

§ 5 Inkrafttreten - Geltungsdauer - Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung ändert die Verordnung vom 22.01.2025.

(2) Diese Verordnung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft

(3) Die Verordnung gilt 20 Jahre